Zweite Verordnung
zur Änderung der Fünfzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung.

Vom 4. Dezember 2021.

Aufgrund von § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1, § 28a, § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2, § 54 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), sowie § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 8.5.2021 V1), geändert durch Artikel 20a des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906, 4915), wird verordnet:

§ 1

Die Fünfzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. November 2021 (GVBl. LSA S. 516), geändert durch Verordnung vom 24. November 2021 (GVBl. S. 538), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird nach dem Wort „aufweisen" das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz 2 angefügt:
   „im Zeitraum vom 18. Dezember 2021 bis zum 9. Januar 2022 gilt dies abweichend von Halbsatz 1 nur für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,".
2. § 2a erhält folgende Fassung:

„§ 2a
Verpflichtendes 2-G-Zugangsmodell
(Geimpfte und Genesene) in geschlossenen Räumen

(1) Bei folgenden Veranstaltungen, Einrichtungen oder Angeboten in geschlossenen Räumen:
   1. Veranstaltungen nach § 3 Abs. 2 und Abs. 6 Satz 2, sofern die Zahl der Teilnehmer 50 Personen überschreitet,
   2. Soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser, Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkte sowie Angebote der Mehrgenerationenhäuser nach § 5 Abs. 6,
   3. Kultureinrichtungen nach § 6 Abs. 1 bis 3 mit Ausnahme von Archiven und Bibliotheken,
   4. Freizeiteinrichtungen und Vergnügungsstätten nach § 7 Abs. 3 Nrn. 1 und 3 bis 6 sowie Wettannahmen nach § 7 Abs. 3 Nr. 2, soweit die Wettannahmestellen nicht nur kurzzeitig zur Abgabe eines Wettscheins betreten werden,

5. Beherbergungsbetriebe nach § 8 Abs. 1 für Beherbergungen, ausgenommen sind Beherbergungen aus beruflichen oder medizinischen Gründen, soweit die Gäste zu Beginn des Nutzungsverhältnisses eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorlegen oder durchführen,
6. Reisebusreisen, Flusskreuzfahrten und vergleichbare touristische Angebote nach § 8 Abs. 2,
7. Stadtrundfahrten, Schiffsrundfahrten und vergleichbare touristische Angebote nach § 8 Abs. 4,
8. Gaststätten nach § 9 Abs. 1 und Hochschulgastronomie nach § 9 Abs. 4, mit Ausnahme der Belieferung und die Mitnahme von Speisen und Getränken, sowie der Außer-Haus-Verkauf und die Abgabe von Lebensmitteln durch die Tafeln sowie die gastronomische Versorgung von Übernachtungsgästen,
9. Ladengeschäfte mit Kundenverkehr für Handelsangebote nach § 10 Abs. 1; wobei der Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung, ebenso Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, E-Zigaretten-Geschäfte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörakustiker, Tankstellen, Stellen des Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufs, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte und die Direktvermarktung von Blumen und Pflanzen, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Kfz-Teileverkaufsstellen, Fahrradläden, Baumärkte, Garten- und Gartenbaumärkte, Poststellen und der Großhandel ausgenommen sind,
10. organisierter Sportbetrieb nach § 11 Abs. 1, 4 und 5; dies gilt nicht für den Sportbetrieb von Berufssportlern, Kaderathleten, Schüler der Eliteschulen des Sports, der Aus- und Fortbildung von Rettungsschwimmern sowie nach der einschlägigen Studienordnung notwendigen Veranstaltungen in Sportstudiengängen, den ärztlich verordneten Rehabilitationssport und den Schulsport,

dürfen Veranstalter, Betreiber und Anbieter (Verantwortliche) abweichend von den in Nummern 1 bis 10 genannten Regelungen ausschließlich den Personen nach Satz 2 den Zutritt gewähren. Nach Satz 1 zutrittsberechtigte Personen sind:

1. geimpfte Personen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2, die einen auf sie ausgestellten Impfnachweis nach § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen,
2. genesene Personen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3, die einen auf sie ausgestellten Genesenennachweis nach § 2 Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen,

3. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; im Zeitraum vom 18. Dezember 2021 bis zum 9. Januar 2022 gilt dies abweichend von Halbsatz 1 für Kinder und Jugendliche ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit der Maßgabe eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorzulegen oder durchzuführen, sofern keine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 vorliegt,
4. Personen, die eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorlegen oder durchführen, sofern keine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 vorliegt, und für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission ausgesprochen wurde oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten, wenn sie grundsätzlich durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen; die gesundheitlichen Gründe sind vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen.

(2) Die Personen nach Absatz 1 Satz 2 haben dem Verantwortlichen sowie auf Verlangen der zuständigen Behörde den Nachweis über einen vollständigen Impfschutz oder einen Genesenennachweis, jeweils in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis, einen Schülerausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis, aus dem sich die Nichtvollendung des 18. Lebensjahres ergibt, oder das schriftliche ärztliche Zeugnis im Original vorzulegen. Der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass die Vorgaben nach Satz 1 personenbezogen geprüft werden, um eine wirksame Zugangskontrolle zu gewährleisten.

(3) Wenn Mischsortimente in Ladengeschäften angeboten werden, gelten die Maßgaben der Absätze 1 und 2 nicht, sofern der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 Halbsatz 2 genannte Sortimentsteil überwiegt; die betreffenden Verkaufsstellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Verkaufsstelle der nicht in Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 Halbsatz 2 genannte Teil des Sortiments überwiegt, gelten die Maßgaben der Absätze 1 und 2 für die gesamte Verkaufsstelle.

(4) Die Zugangsregelungen nach § 28b Abs.1 des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt."

3. § 2b erhält folgende Fassung:

„§ 2b

Verpflichtendes 2-G-Plus-Zugangsmodell

(Geimpfte und Genesene mit zusätzlicher Testung)

(1) Die Verantwortlichen dürfen den Zutritt zu

1. Zusammenkünften und Veranstaltungen von Chören nach § 3 Abs. 2,

2. Tanzlustbarkeiten nach § 7 Abs. 2 und 3 Nr. 7,
3. Veranstaltungen von Kultureinrichtungen nach § 6 Abs. 4,
4. Volksfesten nach § 7 Abs. 5 sowie
5. Sportveranstaltungen nach § 11 Abs. 3

abweichend von den in Nummern 1 bis 5 genannten Regelungen ausschließlich Personen nach § 2a Abs. 1 Satz 2 gewähren, wobei der Personenkreis nach § 2a Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 zusätzlich eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorzulegen oder durchzuführen hat (verpflichtendes 2-G-Plus-Zugangsmodell); die zulässige Zuschauerzahl ist bei Veranstaltungen nach Satz 1 Nrn. 3 und 5 und die Teilnehmerzahl bei Volksfesten nach Satz 1 Nr. 4 auf die Hälfte der Kapazität, insgesamt jedoch höchstens in geschlossenen Räumen auf 5 000 Personen und im Freien auf 15 000 Personen, begrenzt. Von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, von der Verpflichtung zur Einhaltung eines Abstands und von Kapazitätsbegrenzungen kann in den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1 und 2 abgewichen werden. § 2a Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Zugangsregelungen nach § 28b Abs.1 des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt."

4. § 2c Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Im Halbsatz vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 2a Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 Buchst. a" durch die Wörter „§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3" und die Angabe „§ 2a Abs. 1 Nrn. 1 und 2" durch die Wörter „§ 2a Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2" ersetzt.
   b) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 6 Abs. 3 und 4" durch die Angabe „§ 6 Abs. 3" ersetzt.
   c) Nummer 6 wird aufgehoben.
   d) Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden Nummern 6 bis 8.
   e) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 9 und die Angabe „§ 11 Abs. 1, 3 bis 5" durch die Angabe „§ 11 Abs. 1, 4 und 5" ersetzt.
5. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Veranstaltungen" das Wort „Kontaktbeschränkung" und ein Komma eingefügt.
   b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Dem Satz 1 werden folgende neue Sätze 1 bis 3 vorangestellt:

      „Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum sind Personen, die weder vollständig geimpfte Personen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 oder genesene Personen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 sind, nur gestattet, wenn an ihnen höchstens die Angehörigen eines Haushalts und bis zu zwei weitere Personen eines weiteren

Haushalts einschließlich der zu deren Haushalten gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres teilnehmen. Ehe- oder Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten als ein Haushalt, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben; dies gilt auch für die Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts. Der zulässige Betrieb von Einrichtungen, in denen Menschen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, bleibt davon unberührt."

bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 4.

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 5 und nach dem Wort „wird" werden die Wörter „vollständig geimpften Personen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und genesenen Personen nach § 2 Abs 2 Abs. 2 Nr. 3" eingefügt.

dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 6.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „500" durch die Angabe „50" und die Angabe „1 000" durch die Angabe „200" ersetzt.

bb) Satz 6 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Sätze 7 bis 9 werden Sätze 6 bis 8.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatzes 2 Satz 4 bis 7" durch die Wörter „Absatzes 2 Satz 4 bis 6" ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „Absatzes 2 Satz 4 bis 8" durch die Wörter „Absatzes 2 Satz 4 bis 7" ersetzt.

e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Private Feiern sind für den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personenkreis gestattet. Private Feiern von vollständig geimpften Personen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 oder genesenen Personen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 mit mehr als 50 Personen sind ausschließlich im Rahmen einer professionellen Organisation zulässig. Die Verantwortlichen der Veranstaltungen nach Satz 2 haben einen Anwesenheitsnachweis nach § 1 Abs. 3 zu führen. Eine professionelle Organisation liegt vor, wenn der Veranstalter im Rahmen einer geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder vergleichbaren Verantwortung das Konzept nach § 1 Abs. 1 Satz 7 erstellt hat."

6. In § 6 Abs. 3 wird die Angabe „500" durch die Angabe „50" und die Angabe „ 1 000" durch die Angabe „200" ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 3 Abs. 2 Satz 1 bis 5 und 7 bis 9" durch die Angabe „§ 3 Abs. 2" ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „1 000“ durch die Angabe „200“ ersetzt.

8. § 9 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Gästen der Zutritt zum Verzehr von Speisen und Getränken in geschlossenen Räumen nur gewährt wird, wenn eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorgelegt oder durchgeführt wird, sofern keine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 vorliegt,“.

b) In Nummer 6 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. sichergestellt ist, dass im Freien an Tischen und Plätzen ausschließlich der in § 3 Abs. 1 genannte Personenkreis zusammenkommt.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Freien“ die Wörter „sowie zum ärztlich verordneten Rehabilitationssport in geschlossenen Räumen“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 1 wird die Angabe „500“ durch die Angabe „50“ und die Angabe „1 000“ durch die Angabe „200“ ersetzt.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „vorbehalten sind“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „und in Unterrichtsräumen“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Für die Dauer des Verzehrs von Speisen und Getränken darf der medizinische Mund-Nasen-Schutz kurzzeitig abgenommen werden.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „zur Erfüllung der Schulpflicht nach § 36 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt“ gestrichen.

11. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. entgegen § 2b Abs. 1 Satz 1 bei den dort genannten Zusammenkünften und Veranstaltungen nicht ausschließlich den in § 2a Abs. 1 Satz 2 genannten Personen oder dem Personenkreis nach § 2a Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2, ohne dass dieser eine zusätzliche Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorlegt oder durchführt, den Zutritt gewährt, oder die zusätzlichen Schutzmaßnahmen nicht sicherstellt,“.

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. entgegen § 2c Abs. 1 Veranstaltungen, Angebote oder Einrichtungen nach dem freiwilligen 2-G-Plus-Zugangsmodell durchführt oder betreibt, ohne dass

ausschließlich die in § 2a Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 genannten Personen oder die Personen nach § 2a Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2, ohne dass diese eine zusätzliche Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorlegen oder durchführen, anwesend sind,".

c) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:
„5. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 mit anderen als den dort genannten Personen oder mit mehr als der zulässigen Personenanzahl im öffentlichen Raum zusammenkommt,".

d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

e) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und die Wörter „nach § 3 Abs. 2 Satz 6 oder" werden gestrichen.

f) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und die Angabe „§ 3 Abs. 2 Satz 8" wird durch die Angabe „§ 3 Abs. 2 Satz 7" ersetzt.

g) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.

h) Die bisherige Nummer 9 wird aufgehoben.

i) Nach Nummer 42 werden folgende neue Nummern 43 und 44 eingefügt:
„43. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Gästen den Zutritt zu geschlossenen Räumen der Gaststätte gewährt, ohne dass für die dort genannten Personen ein negatives Testergebnis oder eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 vorliegt,
44. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 nicht sichergestellt ist, dass im Freien an Tischen und Plätzen ausschließlich der in § 3 Abs. 1 genannte Personenkreis zusammenkommt,".

j) Die bisherigen Nummern 43 bis 56 bis werden Nummern 45 bis 58.

12. In § 22 Abs. 2 wird die Angabe „15. Dezember 2021" durch die Angabe „23. Dezember 2021" ersetzt.

13. In der Anlage wird die Tabelle wie folgt geändert:

a) Zeile 3 Spalte 2 erhält folgende Fassung:
„Gewährung des Zutritts anderer als in § 2b Abs. 1 Satz 2 genannter Personen zu den genannten Zusammenkünften und Veranstaltungen oder den in § 2a genannten Personen nach Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2, ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wurde, oder die zusätzlichen Schutzmaßnahmen nicht sichergestellt werden".

b) Zeile 4 Spalte 2 erhält folgende Fassung:
„Durchführung oder Betreiben einer Veranstaltung, eines Angebots oder einer Einrichtung nach dem freiwilligen 2-G-Plus-Zugangsmodell, ohne dass ausschließlich die in § 2a Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 genannten Personen anwesend sind oder für

die in § 2a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Personen ohne das die Testverpflichtung eingehalten wurde“.

c) Nach Zeile 5 wird folgende neue Zeile 6 eingefügt:

§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 2	Zusammenkunft mit anderen als den genannten Personen oder mit mehr als der zulässigen Personenanzahl im öffentlichen Raum	Jede Person	50

d) Die bisherigen Zeilen 6 und 7 werden Zeile 7 und 8.

e) Die bisherige Zeile 8 wird Zeile 9 und Spalte 1 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Abs. 2 Satz 7“

f) Die bisherige Zeile 9 wird Zeile 10.

g) Die bisherige Zeile 10 wird aufgehoben.

h) Nach Zeile 42 werden folgende neue Zeilen 43 und 44 eingefügt:

§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5	Gewährung des Zutritts zu geschlossenen Räumen der Einrichtung, ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung des zulässigen Personenkreises an den Tischen oder Plätzen der Einrichtung im Freien	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000

i) Die bisherigen Zeilen 43 bis 56 werden Zeilen 45 bis 58.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 6. Dezember 2021 in Kraft.

Magdeburg, den 4. Dezember 2021.

Die Landesregierung

Sachsen-Anhalt

Für den Ministerpräsidenten
des Landes Sachsen-Anhalt